

Satzung zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“, OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und i.V.m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Kottmar vom 13.11.2017 folgende Satzung zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“, OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“, OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan.

Der Standort befindet sich südlich des Ortskerns Niedercunnersdorf, besteht aus zwei Teilbereichen und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Niedercunnersdorf:

204/6 tw., 956/1, 956/2, 957/2, 957/3, 957/4, 975/7 tw., 984/2, 984/5 tw., 984/6, 984/7, 984/8, 984/9, 984/10, 984/11, 984/12, 984/13, 984/14, 993/1, 993/4, 994/1, 994/3, 994/4, 994/5, 994/7, 994/8, 994/9, 994/11, 994/13, 994/14, 994/15, 994/16, 994/17, 994/20, 994/21, 994/22, 994/24, 994/25, 994/27, 994/29, 994/30, 994/37 tw., 994/38, 994/39,

994/41, 999/1, 1001/1, 1001/2, 1002/3 tw., 1002/6 tw., 1003/1 tw., 1003/4 tw., 1003/8 tw., und 1233 tw. der Gemarkung Niedercunnersdorf

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil A: Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan Planungsstand Juni mit Änderungen vom Oktober 2017

Teil B: Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan Planungsstand Juni 2017 mit Änderungen vom Oktober 2017

Die Satzung über den Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Satzung beigefügt sind:

1. Begründung Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“, Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht vom Juni 2017 mit Änderungen vom Oktober 2017 mit folgenden Anlagen:

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf der Gemeinde Kottmar, Verfasser: IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH Zittau Dresden, erstellt am 03.03.2017

- Schallschutztechnisches Gutachten zu einer Asphaltmischanlage am Standort Niedercunnersdorf, Verfasser: TBL Dresden GmbH, Dresden erstellt am 14.11.2006
 - Gutachten zur Feststellung der Werte für elektrische und magnetische Strahlung – Auf einem Grundstück im Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ in 02708 Niedercunnersdorf im Einflussbereich der 380-kV-Freileitung Hagenwerder-Schmölln 553/554 zwischen den Masten 56 und 57, Verfasser: LTB Leitungsbau GmbH (Dresden, erstellt am 12.02.2001)
 - Vereinbarung über Nutzung des Freileitungstreifens der 380-kV-Freileitung Hagenwerder-Schmölln553/554 von Mast-Nr. 56-57 Vereinbarung zwischen Vattenfall Europe Transmission GmbH und Gemeinde Niedercunnersdorf (Vereinbarung vom 10.04.2007)
 - Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz , Verfasser: Umweltamt Landkreis Görlitz
 - Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mittels Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
 - Rechnerischer Nachweis „Vorbemessung der Versickerungs- und Regenrückhalte-räume“, Verfasser Büro Neuland Oppach, erstellt am 21.03.2016
 - „Ermittlungen des Oberflächenabflusses aus dem Gebiet“, Verfasser Ingenieurge-sellschaft EXNER & SCHRAMM mbH (Bautzen, erstellt am 28.08.2015)
 - Gutachten – Baugrunderkundung/ Altlastengefährdungsabschätzung (Stufe I: erste orientierende Untersuchung, Verfasser Erdbaulaboratorium Dresden - Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH, Dresden, erstellt am 05.02.1993)
 - Staubimmissionsprognose für den Betrieb der geplanten Asphaltmischanlage am Standort Niedercunnersdorf, Verfasser GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, erstellt am 17.11.2006
 - Lufttechnisches Gutachten zur Beurteilung der Geruchsimmission einer Anlage zur Verarbeitung von Polyesterharzen mit Styrolzusatz zu Formteilen, Verfasser ENVIPLAN Umwelt-Beratungs-Service GmbH, Taucha erstellt am 06.05.1994
2. Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 213 BauGB und § 87 SächsBO handelt, wer den aufgrund von § -9 -Abs. 1 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 02.02.2019

Michael Görke
Bürgermeister



Siegel



Hinweise:

- I. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

- III. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der damaligen Gemeinde Niedercunnersdorf hat am 04.09.1990 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan gefasst.

Kottmar, den 02.02.2019

Bürgermeister

Siegel



Der Gemeinderat Kottmar hat in seiner Sitzung vom 13.11.2017 die Satzung zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss gleichen Datums gebilligt.

Kottmar, den 02.02.19

Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kottmar, den 02.02.2019

Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.03.2019 im Amtsblatt „Kottmarkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.03.2019 Kraft getreten.

Kottmar, den 02.03.2019

Bürgermeister

Siegel

